



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung

Auf Grund § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Straelen vom 08.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Bezirksregierung Düsseldorf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit vom 10. Juni 2026 im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung aufsichtsbehördlich genehmigt hat.

Die erforderliche öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihrer Genehmigung erfolgte im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 02.07.2026.

Straelen, 06. Juli 2026

Bernd Kuse
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Hinweis auf die Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Straelen, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Kerken, der Gemeinde Issum und der Gemeinde Rheurdt über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 06. Juli 2026



Bernd Kuse
Bürgermeister